

## **Anfrage der FDP zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21.03.2023 (Drucksachen-Nr. 5825/2020-2025)**

Die FDP-Fraktion hatte mit Datum 14.03.2023 zu der Sitzung folgende Fragen gestellt:

### **Frage 1**

*Lässt sich aus den bisher eingegangenen Grundsteuer-Erklärungen erkennen, wie weit der neue Messbetrag vom bisherigen Messbetrag im Durchschnitt abweicht?*

#### **Antwort:**

Nein. Die Funktionalität der Übernahme der bisher im Rahmen der Grundsteuerreform eingegangenen Grundsteuermessbescheide ist noch nicht gewährleistet. Derzeit finden dazu noch Testverfahren statt. Die Stadt Bielefeld ist dazu mit anderen Kommunen und dem Programmanbieter regelmäßig im Austausch.

### **Zusatzfrage 1**

*Wie viel Prozent der Erklärungen liegen über bzw. unter dem bisherigen Messbetrag des Grundeigentums?*

#### **Antwort:**

Die Frage kann dementsprechend ebenfalls derzeit nicht beantwortet werden.

### **Zusatzfrage 2**

*Da laut Presseberichten bisher eine Vielzahl von Einsprüchen erhoben wurden: Kann die Stadt die neuen Grundsteuer Bescheide mit dem neuen Messbetrag zukünftig mit dem Zusatz „vorläufig“ erstellen?*

#### **Antwort:**

„Neue“ Grundsteuerbescheide im Zuge der Grundsteuerreform werden erstmals Anfang 2025 mit Wirkung ab 01.01.2025 erlassen werden.

Ob dann diese Bescheide generell mit einem „Vorläufigkeitsvermerk“ erlassen werden können, ist in § 165 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Dies wäre demnach nur in den folgenden Fällen einer juristischen Überprüfung der Grundsteuerreformgesetze möglich:

- das Bundesverfassungsgericht hat die Unvereinbarkeit eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt und der Gesetzgeber ist demzufolge zu einer Neuregelung verpflichtet,
- die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht ist Gegenstand eines Verfahrens bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht oder
- die Auslegung eines Steuergesetzes ist Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesfinanzhof.

Ob eine dieser Konstellationen zu dem Zeitpunkt des Bescheidversands vorliegen, kann noch nicht beurteilt werden.

Sollten sich in Einzelfällen Bewertungen und dazu erlassene Grundsteuerwert- und Messbescheide der Finanzämter als fehlerhaft herausstellen, die dann in Einspruchsverfahren durch die Finanzverwaltung korrigiert werden würden, so würden die Finanzämter die bisherigen Bewertungen berichtigen und entsprechend angepasste Grundsteuerwert- und Messbescheide erlassen.

Diese Bescheide sind die Grundlagenbescheide für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadtverwaltung und würden daher später immer – unabhängig von einem Vorläufigkeitsvermerk oder auch der Bestandskraft des Grundsteuerbescheides nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist – zu einer Korrektur auch des Folgebescheides, also der Grundsteuerfestsetzung, führen.